

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1907

10 (1.8.1907)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. August

1907.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Teilnahme fortbildungspflichtiger Schüler an Vereinen betreffend. — Reichsschulstatistik betreffend. — Das Generalvorlesungsverzeichnis der Hochschulen betreffend. — Die 49. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner betreffend. — Die Vergebung von Freiplätzen im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg betreffend. — Die Postrotation der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Landesherrliche Entschliessung. — Dienstnachricht.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 18 Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Adolf Ehrler in Steinsfurt das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 3. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer August Hilsfeld in Vietigheim das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. Juni d. J. gnädigst geruht, den Direktor des Oberschulrats, Staatsrat Dr. Ludwig Arnspurger, unter besonderer Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste und unter Ernennung desselben zum Wirklichen Geheimen Rat, auf sein untertänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und

das Kollegialmitglied des Oberschulrats, Geheimen Rat Dr. Ernst von Sallwürf, zum Direktor dieser Behörde zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. Juni d. J. gnädigst geruht, den ordentlichen Professor Dr. Albrecht Dieterich an der Universität Heidelberg, außerordentliches Mitglied des Oberschulrats, zum Geheimen Hofrat zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 2. Juni d. J. gnädigst geruht, dem wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter beim Oberschulrat, Regierungsaffessor Emil Winter, den Titel Amtmann zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 3. Juli d. J. gnädigst geruht,

den Professor Otto Kraus an der Oberrealschule in Mannheim zum Vorstand der Realschule in Neustadt zu ernennen;

in gleicher Eigenschaft zu versehen die Professoren

Hugo Frank am Gymnasium in Lörrach an das Bertholdsgymnasium in Freiburg,

Karl Ahles am Gymnasium in Offenburg an jenes in Lörrach,

Philipp Meiß am Gymnasium in Wertheim und

Georg Schlundt am Gymnasium in Donaueschingen an jenes in Offenburg;

den Vorstand der Realschule in Neustadt, Professor Josef Frank, auf sein untertäniges Ansuchen dieser Stelle zu entheben und zum Professor am Gymnasium in Donaueschingen zu ernennen;

den Lehramtspraktikanten (geistlichen Lehrer) Hermann Frank von Bretten zum Professor am Gymnasium in Donaueschingen zu ernennen;

in gleicher Eigenschaft zu versehen die Professoren

Dr. August Herzog am Gymnasium in Mannheim an jenes in Heidelberg,

Dr. Wilhelm Höß am Gymnasium in Rastatt und

Dr. Julius Steinhoff am Gymnasium in Bruchsal an jenes in Lahr,

Otto Heilig an der Realschule mit Realprogymnasium in Ettlingen an das Gymnasium in Rastatt,

Theobald Geist am Realprogymnasium in Buchen an die Realschule mit Realprogymnasium in Ettlingen,

Wilhelm Himmelstein an der Realschule in Eberbach an das Realprogymnasium in Buchen;

den Lehramtspraktikanten Karl Schubert von Bammental zum Professor an der Realschule in Eberbach zu ernennen;

in gleicher Eigenschaft zu versehen die Professoren

Friedrich Mühlhäuser am Gymnasium in Heidelberg an das Bertholdsgymnasium in Freiburg,

Lorenz Eifen an der Realschule in Willingen an das Gymnasium in Konstanz,

Karl Reinig am Gymnasium in Tauberbischofsheim an jenes in Heidelberg und

Josef Müller am Realprogymnasium in Weinheim an das Gymnasium in Tauber-
bischofsheim;

nachbenannte Lehramtspraktikanten zu Professoren zu ernennen, und zwar
Dr. Rudolf Horn von Heidelberg am Realprogymnasium in Weinheim und
Emil Hensel von Karlsruhe an der Realschule in Billingen;

in gleicher Eigenschaft zu versehen die Professoren

Ferdinand Gersbach an der Realschule in Neustadt an jene in Radolfzell und
Karl Zimmermann an der Realschule in Neßkirch an jene in Eppingen;

nachbenannte Lehramtspraktikanten zu Professoren zu ernennen, und zwar

Gottlieb Gofweiler von Niesern an der Realschule in Neßkirch,

Franz Eichler von Heidelberg an der Realschule in Neustadt und

Pius Wahl von Elzach an der Höheren Bürgerschule in Hornberg;

den Professor Rudolf Schäfer an der Realschule in Eppingen in gleicher Eigenschaft
an das Lehrerseminar I in Karlsruhe zu versehen;

den Lehramtspraktikanten Dr. Otto Ebner von Unteralfpen zum Professor an der
Höheren Mädchenschule in Pforzheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. Juni d. J.
gnädigst geruht, den Professor Josef Heck an der Höheren Bürgerschule in Hornberg auf
sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen,
treu geleisteten Dienste auf Schluß des laufenden Schuljahrs in den Ruhestand zu versehen.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 18. Juni 1907.)

Die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

Auf Grund der §§ 15 und 19 des Gesetzes vom 11. August 1902, betreffend die
Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder, und der §§ 35 bis 37 der Vollzugs-
verordnung hierzu vom 9. Juni 1904 werden

die St. Josephsanstalt in Hertlen,

die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork,

die Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geistesschwache in Mosbach,

nachdem die zuständigen Verwaltungsorgane dieser Anstalten die in § 15 des Gesetzes und
§ 36 der Vollzugsverordnung bezeichneten Verpflichtungen übernommen haben, als geeignet
für die Erziehung und den Unterricht bildungsfähiger epileptischer und geistesschwacher Kinder
im Alter der Schulpflicht an Stelle von Staatsanstalten anerkannt.

Zum Vollzug dieser Entschliebung wird weiter bestimmt:

1. Die Vorschriften des § 15 des Gesetzes finden Anwendung auf Kinder im Alter der Volksschulpflicht, die zur Zeit des Eintritts in das schulpflichtige Alter — § 2 des Elementarunterrichtsgesetzes — bereits epileptisch oder geisteschwach sind oder es im Laufe des Besuchs der Volksschule werden, wenn und solange sie nach ihrem geistigen und körperlichen Zustand zur erfolgreichen Empfangnahme von Unterricht in den Lehrgegenständen der Volksschule überhaupt befähigt sind.

Hinsichtlich des Beginns der Anstaltserziehung gelten die Vorschriften des § 5 des Gesetzes vom 11. August 1902.

2. In Ansehung der Anmeldefrist der Eltern, des Anstaltszwanges und der Kostentragung für die in eine Anstalt aufgenommenen epileptischen und schwachsinigen Kinder finden die Vorschriften der §§ 4 bis 7, 8 bis 14, 16 bis 18 des Gesetzes vom 11. August 1902 entsprechende Anwendung.
3. Das Aufnahmeverfahren regelt sich nach den Vorschriften der §§ 18 bis 22 der Ministerialverordnung vom 9. Juni 1904. An Stelle des Fragebogens I tritt dabei der anliegende besondere Fragebogen.

Die Großherzoglichen Bezirksärzte werden bei dessen Beantwortung die Frage nach der Bildungsfähigkeit der Kinder einer besonders genauen Prüfung unterziehen.

4. Die Zuweisung in die Anstalt erfolgt durch die Oberschulbehörde nach vorherigem Benehmen mit der Anstaltsleitung. Dabei sind etwaige besondere Wünsche der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der beteiligten Gemeinden hinsichtlich der zu wählenden Anstalt zu berücksichtigen.

Die Zuweisung soll nicht erfolgen, bevor die Frage der Kostentragung endgültig geregelt ist (§§ 27 und 28 der Verordnung vom 9. Juni 1904).

Hinsichtlich des Aufnahmealters sind die für taubstumme und blinde Kinder bestehenden Vorschriften (§ 24 der Verordnung vom 9. Juni 1904) entsprechend anzuwenden.

5. Über die Entlassung aus der Anstalt entscheidet gleichfalls die Oberschulbehörde. Die Entlassung wird verfügt, wenn die geordnete Bildungszeit umlaufen oder wenn der Zustand des Kindes ein solcher geworden ist, daß es nicht mehr der Erziehung und Unterrichtung, sondern nur mehr der Pflege bedarf.

Die Anstaltsvorstände sind verpflichtet, vom Eintritt einer solchen Änderung im Zustand eines Zöglings der Oberschulbehörde Mitteilung zu machen. Dieselben werden überdies jeweils am Ende eines Schuljahres über die ihnen zugewiesenen Zöglinge durch Vermittelung der zuständigen Kreis Schulvisitatur der Oberschulbehörde Bericht erstatten und sich dabei besonders über den körperlichen und geistigen Zustand der Zöglinge, über ihre Entwicklung in der Anstalt und die bisherigen wie die mutmaßlichen Erfolge der Anstaltserziehung aussprechen.

6. Hinsichtlich der Aufwendungen für die Zöglinge und die Zahlung der Verpflegungsbeiträge gelten die Vorschriften des § 10 des Gesetzes vom 11. August 1902 und

der §§ 32 und 33 der Vollzugsverordnung vom 9. Juni 1904. Soweit daher ein öffentlich-rechtlicher Verband — Gemeinde oder Kreis — an der Aufbringung des Aufwandes beteiligt ist, hat dieser den Verpflegungsbeitrag in einer Summe an die Anstalt zu entrichten, und es bleibt ihm überlassen, die aus dem Vermögen des Zöglings oder von dessen Ernährungspflichtigen sowie aus Staatsmitteln zu leistenden Beiträge für sich zu erheben.

Auf Antrag der Anstalt ist jedoch die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß nach § 12 des Gesetzes aus der Staatskasse zu zahlende Drittel des Beitrags an die Anstalt unmittelbar geleistet wird.

7. Zur Deckung desjenigen Teils des Aufwandes für die Verpflegung epileptischer und geistesschwacher Kinder, der für den Fall der Errichtung eigener Anstalten durch den Staat von diesem nach den gesetzlichen Vorschriften für die Verpflegung blinder und taubstummer Kinder vorweg zu übernehmen wäre, werden den einzelnen Anstalten nach Maßgabe der jeweils im Staatsvoranschlag zur Verfügung gestellten Mittel entsprechende Zuschüsse bewilligt werden.

Die Anweisung dieser Zuschüsse wird jeweils im letzten Kalendervierteljahr auf Grund der von der Oberschulbehörde nach Ziffer 4 und 5 verfügten Zuweisungen und Entlassungen erfolgen; einer Antragstellung von Seiten der einzelnen Anstalten bedarf es nicht.

8. Für diejenigen Zöglinge der in Ziffer 1 bezeichneten Art, welche bereits in einer der drei genannten Anstalten zur Unterrichtung und Erziehung untergebracht sind, kann auf Antrag der beteiligten öffentlichen Verbände im Einverständnis mit den Anstalten die Beitragsleistung mit Rückwirkung vom 1. Januar 1906 an in einer den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Weise geregelt werden.

9. Die Oberschulbehörde ist mit dem weiteren Vollzug dieser Anordnungen beauftragt.

Karlsruhe, den 18. Juni 1907.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Frey.

Fragebogen

für die

Aufnahme epileptischer und geisteschwacher Kinder in eine Erziehungsanstalt.

Fragen.

Antworten.

1. 1. Vor- und Zuname
- geboren den
- in
- Bezirksamt
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Religionsbekenntnis
- Wohnort
- Name und Beschäftigung der Eltern
- (des Vaters
- der Mutter)
- des Vormundes

2. Sind die Eltern oder Fürsorger bereit, das Kind einer Anstalt zur Erziehung und Unterrichtung zu übergeben, oder wollen sie dasselbe privatim unterrichten lassen?

Wird eine Aufnahme in eine bestimmte Anstalt beantragt?

Anmerkung. Die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 hat durch die Ortsschulbehörde zu geschehen, die der übrigen Fragen durch den Großherzoglichen Bezirksarzt. Ist dieselbe von einem andern (dem behandelnden) Arzt erfolgt, so hat der Großherzogliche Bezirksarzt die Richtigkeit bezüglich der Fragen 5 bis 8 zu bestätigen.

Wird die Bildungsfähigkeit (Frage 7a) verneint, so entfällt die Notwendigkeit zur Beantwortung der übrigen Fragen.

Fragen.

Antworten.

3. Ist die Aufnahme in die Anstalt dringlich und demgemäß sofortige fürsorgliche Aufnahme angezeigt und aus welchem Grunde?
4. Hat das Kind bereits die Schule besucht? oder ist es privatim unterrichtet worden? Mit welchem Erfolg?
- II. 5. Ist das Kind schwachsinzig? oder epileptisch? oder hat es nur epileptiforme Anfälle?
- 6 — Wenn epileptisch — hat der Intellekt unter den Anfällen gelitten? oder ist das Kind geistig im allgemeinen als normal zu betrachten? Seit wann treten die Anfälle auf? Wie oft wiederholen sie sich?
7. Ist es
a. bildungsfähig?
b. bildungsunfähig? blödsinnig? Kretin?
8. In wie weit ist das Kind zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht in den Lehrgegenständen der Volksschule befähigt?
- III. 9. Wie ist der Wohnort des Kindes in Beziehung auf Lage, Bodenart, Wasserverhältnisse beschaffen? Sind schwachsinzige Kinder in auffälliger Zahl vorhanden? Verhältnisse des Wohnhauses in gesundheitlicher Hinsicht?
10. Sind die Eltern des Kindes blutsverwandt? (Genauere Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)

Fragen.

Antworten.

11. Hat das Kind noch weitere Geschwister?
(Alter und Geschlecht derselben)
Sind dieselben geistig und körperlich gesund?
(Todesursache etwa verstorbener Geschwister.)
12. Gesundheitsverhältnisse der Eltern und Großeltern?
Krankheiten?
Todesursachen?
Besondere Eigentümlichkeiten oder Gewohnheiten?
Namen Nerven- oder Geisteskrankheiten,
Trunksucht, Tuberkulose, Syphilis, Selbstmord, Verbrechen in der Familie vor?
Bei welchen Gliedern derselben?
13. Wie verlief die Schwangerschaft mit dem Kinde?
War die Mutter während derselben stets gesund oder hat sie in dieser Zeit eine Krankheit, einen Unfall, Aufregungen oder plötzliche Schrecken erlitten?
War die Geburt eine natürliche oder künstliche?
Zeigten sich an dem Kinde bei und nach der Geburt bemerkenswerte Erscheinungen?
Wie wurde es aufgezogen; mit Mutter- oder Ammenmilch oder künstlich genährt und womit?
14. Welches sind die wahrscheinlichen Ursachen oder krankhaften Veranlagungen des Kindes?
Ist der Zustand angeboren oder erworben und wodurch?
15. Wie entwickelte sich das Kind in dem ersten, in den späteren Lebensjahren?
Etwaige Krankheiten?
16. Wann und woran bemerkte man die ersten Spuren abnormer geistiger Beschaffenheit?

Fragen.

Antworten.

17. Wie sind die derzeitigen Gesundheitsverhältnisse des Kindes?
 Körperliche Entwicklung?
 Körperliche Abnormitäten?
 Auffallende Kopfform?
 Sinnesorgane?
 Ansteckende Krankheiten?
 Hautkrankheiten?
 Speichelfluß?
 Lähmungserscheinungen?
18. Ist das Kind reinlich?
19. Wie äußert sich das geistige und Gemüthsleben des Kindes?
 Auffällige Gewohnheiten?
 Sonderbarkeiten?
 Zwecklose Gewohnheiten und Triebe?
20. Ist die Gemüthsart des Kindes gutmütig oder bössartig, eigensinnig, weich oder heftig?
 gesellig oder abgeschlossen?
 Stimmungswechsel?
 Neigung zu Selbstbeschädigung oder Gewalttat?
21. Gedächtnis? Sprache? Sprachverständnis?
 Selbständigkeit im Ankleiden und Essen?
22. Ist das Kind akut erkrankt, heilbar und deshalb besonders behandlungsbedürftig?
 Ist es sich oder andern gefährlich, für die Schicklichkeit anstößig, oder in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrloßt?

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Teilnahme fortbildungsschulpflichtiger Schüler an Vereinen betreffend.

An die Großh.-Bezirksämter sowie an die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschulen. In unserm Runderlaß vom 3. März 1902 Nr. 5400 haben wir in Würdigung der erzieherischen Bedeutung, welche das Turnen wie die Pflege der Musik für die Jugend hat, den Beizug von Fortbildungsschülern zu den Übungsstunden an Turn- und Musikvereinen unter der Bedingung für angängig erklärt, daß die Schüler nicht als Mitglieder in die Vereine aufgenommen werden, daß vielmehr ihre Beziehungen zu dem Verein auf die Teilnahme an den Übungsstunden beschränkt bleiben. Dementsprechend wurde auch die Beteiligung von Schülern an Festlichkeiten, öffentlichen Aufzügen oder geselligen Vereinigungen der Vereine für nicht statthast erklärt.

Die von uns veranstalteten Erhebungen haben aber ergeben, daß diese Beschränkungen von den Vereinsvorständen und Schülern vielfach nicht beachtet worden sind.

In verschiedenen Gemeinden werden die betreffenden Schüler nach jeder Richtung wie vollberechtigte Vereinsmitglieder behandelt; sie tragen die Vereinsabzeichen, bekommen bei den Übungsstunden, die in Wirtschaften, zumteil bis in die späte Nacht beziehungsweise bis in den folgenden Tag hinein abgehalten werden, alkoholische Getränke verabreicht, erhalten Gelegenheit zum Kartenspiel, nehmen an den in Wirtschaften stattfindenden Festlichkeiten der Vereine, an deren Ausflügen, etwaigen öffentlichen Aufführungen und Tanzvergnügungen wie die übrigen Vereinsmitglieder teil, mitunter sogar gegen den ausdrücklichen Widerspruch des Lehrers und unter Versäumung des Unterrichts. In einzelnen Orten werden sie sogar dazu verwendet, in Wirtschaften zum Tanz aufzuspielen. Dabei wird das Verbot des Besuchs von Wirtschaften und Tanzlokalen durch Schüler dadurch zu umgehen gesucht, daß der Vorstand des Vereins oder ein älterer Bruder des Schülers oder ein sonstiger zufällig anwesender Familienangehöriger als geeigneter Fürsorger im Sinne des § 2 der Ministerialverordnung vom 9. Juli 1879, den Besuch der Wirtschaften und Tanzlokale durch Schüler betreffend, angesehen wird. Auch sollen einzelne Vereine neben der Pflege des Turnens und zwar in erster Reihe politische Zwecke verfolgen. Schließlich wird darüber geklagt, daß die betreffenden Schüler im Unterricht vielfach ein nachlässiges und widerspenstiges Benehmen an den Tag legen.

Diese Wahrnehmungen veranlassen uns zu folgenden, von dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wie dem Großherzoglichen Ministerium des Innern gebilligten Anordnungen:

1. Der in unserm Erlaß vom 3. März 1902 Nr. 5400 für zulässig erklärte Beizug von Fortbildungsschülern zur Teilnahme an den Übungen der Turn- und Musikvereine ist nur bei genauer Beobachtung der bezeichneten Einschränkungen erlaubt. Unter keinen Umständen aber kann eine Beteiligung an Vereinen gestattet werden, von denen anzunehmen ist, daß sie neben der Pflege des Turnens oder der Musik auch parteipolitische Zwecke fördern.

2. Die Übungsstunden dürfen nicht in Wirtschaften abgehalten, nicht über 10 Uhr abends ausgedehnt und nur durch volljährige, einwandfreie Personen abgehalten werden, welche eine zureichende Gewähr für die Einhaltung der bezeichneten Bedingungen bieten.
3. Den Schülern dürfen bei den Übungsstunden keinerlei geistige Getränke verabreicht werden. Auch dürfen dieselben an den geselligen Veranstaltungen des Vereins, wie an Ausflügen, Aufführungen u. s. w. nicht teilnehmen.

Dies gilt auch von Darbietungen der Musikvereine in öffentlichen Lokalen.

4. Die Ortsschulbehörden sind verpflichtet, die genaue Einhaltung dieser Anordnungen gewissenhaft zu überwachen; etwaige Übertretungen sind sofort dem Großherzoglichen Bezirksamt zur Herbeiführung polizeilichen Einschreitens auf Grund des § 77 des Polizeistrafgesetzbuches zur Anzeige zu bringen. Gegen die beteiligten Schüler aber ist mit Schulstrafen auf Grund der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. Februar 1875, die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen betreffend, vorzugehen. Bei geringeren Verfehlungen ist den Vereinsvorständen wie den Schülern eine geeignete Verwarnung zu erteilen mit dem Anfügen, daß für den Fall weiterer Zuwiderhandlungen gegen die bezeichneten Verpflichtungen die fernere Teilnahme von Schülern an den Übungsstunden des Vereins untersagt werden müßte. Im Wiederholungsfall oder bei erheblicheren Überschreitungen hat die Ortsschulbehörde dieses Verbot sofort auszusprechen. Der Großherzoglichen Kreisschulvisitatur ist Anzeige hiervon zu erstatten.

Karlsruhe, den 15. Juli 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Reichsschulstatistik betreffend.

An die Großh. Bezirksamter, die Schulkommissionen und die Ortsschulbehörden der Volksschulen.

Zum Zweck der Bearbeitung einer Volksschulstatistik für das Deutsche Reich sollen die gesamten laufenden Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen für das Jahr 1906 nachgewiesen werden, gleichviel aus welchen Quellen deren Deckung erfolgt.

Wir veranlassen daher die Ortsschulbehörden, auf Grund der Gemeinderrechnung unter Benützung des als Anlage I abgedruckten Formulars die Aufwendungen für das Jahr 1906 festzustellen und bis spätestens 15. August d. J. den Großherzoglichen Bezirksamtern vorzulegen.

Für die der Städteordnung unterstehenden Städte ist als Formular zur Aufstellung der Nachweisung die Anlage II bestimmt.

Die Großherzoglichen Bezirksamter ersuchen wir, die eingekommenen Anzeigen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und mit Bestätigung hierüber versehen unter Anschluß einer amtsbezirkweisen, nach Schulen geordneten Zusammenstellung bis spätestens 15. September d. J. uns vorzulegen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Kayßer.

Anlage I.

Amtsbezirk

Schulort

Nachweisung

über den Volksschulaufwand 1906.

Zahl der am 1. Dezember 1906 vollbeschäftigten Lehrer

" " " 1. " 1906 " Lehrerinnen, einschließlich der vollbeschäftigten Hand-
arbeitslehrerinnen

" " " 1. " 1906 vorhandenen Schüler (einschließlich der erkrankten)

" " in der Gemeinde bestehenden Volksschulen (getrennte Knaben- und Mädchenschulen, Bürger-
und Töchter Schulen)

" " " " " Schulhäuser

| Gesamtaufwand für die Volksschule im Jahre 1906. | Zusammen. | | Hiervon sind gedeckt | | | |
|---|-----------|----|-------------------------|----|----------------------------|----|
| | M. | S. | aus Gemein- mitteln. | | aus Stiftungs- mitteln. | |
| | M. | S. | M. | S. | M. | S. |
| A. Persönlicher Aufwand. | | | | | | |
| Beiträge an die Staatskasse gemäß § 52 Absatz 1 des Elementar- unterrichtsgesetzes (ohne Abzug eines eventuell bestehenden Staatsbeitrages) | | | | | | |
| Aus Gemeindegeldern bewilligte Dienstzulagen | | | | | | |
| Besond. Vergütungen für Erteilung des Turnunterrichts | | | | | | |
| " " " " " Fortbildungsunterrichts | | | | | | |
| " " " " " Religionsunterrichts | | | | | | |
| " " " " " von Überstunden | | | | | | |
| " " " " " fremdsprachl. Unterricht | | | | | | |
| Aufwendungen für die Wohnungen der Lehrer beziehungsweise Anschlag derselben | | | | | | |
| Wertangabe für etwaiges dem Lehrer in natura geliefertes Brennholz | | | | | | |
| Mietzinsentschädigungen | | | | | | |
| Betrag des gemäß § 71 des Elementarunterrichtsgesetzes auf die Gemeindegeldkasse übernommenen Schulgeldes | | | | | | |
| Summe A. | | | | | | |

| Gesamtaufwand für die Volksschule im Jahre 1906. | Zusammen | | Hiervon sind gedeckt | | | |
|---|----------|----|----------------------|----|----------------------|----|
| | | | aus Gemeindegeldern | | aus Stiftungsmitteln | |
| | M. | S. | M. | S. | M. | S. |
| B. Sachlicher Aufwand. | | | | | | |
| Für Lehrmittel | | | | | | |
| „ Schulgeräte, Einrichtungs- und Schulgebrauchsgegenstände | | | | | | |
| „ Reinigung, Heizung (Kaufwert des etwa in natura gelieferten Holzes), Beleuchtung und Wasserversorgung der Schulen | | | | | | |
| „ Schuldiener, Schulfrauen etc. | | | | | | |
| „ Schülerprämien und Feierlichkeiten | | | | | | |
| „ die gewöhnliche, laufende Reparatur der Schulgebäude und ihres Zubehörs (nicht aber etwaige Neubautkosten) | | | | | | |
| „ etwaige Anmietung von Räumlichkeiten für die Schule | | | | | | |
| „ Verzinsung und Abtragung der zu Schul-, Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbauten aufgenommenen Kapitalien | | | | | | |
| Summe B. | | | | | | |
| Hierzu „ A. | | | | | | |
| Gesamtaufwendungen im Jahre 1906. | | | | | | |
| Aufgestellt | | | | | | |
| den ten 1907. | | | | | | |
| Die Ortsschulbehörde. | | | | | | |

Anlage II.

Volkschule der Stadt
 (einschließlich der Vororte)

Nachweisung

über den Volksschulaufwand 1906.

Zahl der am 1. Dezember 1906 vollbeschäftigten Lehrer an der Volksschule, Hilfsschule, Bürger- und
 Töchterschule, dem Rektorat etc.
 " " " 1. " 1906 " Lehrerinnen (einschließlich der vollbeschäftigten Hand-
 arbeitslehrerinnen)
 " " " 1. " 1906 vorhandenen Schüler (einschließlich der erkrankten)
 " " bestehenden Volksschulen (getrennte Knaben- und Mädchenschulen, Bürger- und Töchter-
 schulen)
 " " vorhandenen Schulhäuser

| Gesamtaufwand für die Volksschule im Jahre 1906. | Zusammen. | | Hiervon sind gedeckt | | | |
|--|-----------|---|-----------------------------|---|----------------------------|---|
| | M. | ℥ | aus städtischen Mitteln. | | aus Stiftungs- mitteln. | |
| | M. | ℥ | M. | ℥ | M. | ℥ |
| A. Persönlicher Aufwand. | | | | | | |
| Aus der Stadtkasse gezahlte Gehalte (Rektor, Lehrerpersonal) | | | | | | |
| Dienstzulagen | | | | | | |
| Besondere Vergütungen für Erteilung von Turnunterricht | | | | | | |
| " " " " " Fortbildungsunterricht | | | | | | |
| " " " " " Religionsunterricht | | | | | | |
| " " " " " Überstunden | | | | | | |
| " " " " " fremdsprachl. Unterricht | | | | | | |
| " " " " " Handfertig.-Unterricht | | | | | | |
| " " " " " Haushalt.-Unterricht | | | | | | |
| " " " " " Musikunterricht (Schülerkapelle) | | | | | | |
| " " " " " Stenographie | | | | | | |
| " " " " " Beforgung der Bibliotheken | | | | | | |
| " " " " " als Oberlehrer | | | | | | |
| Übertrag | | | | | | |

| Gesamtaufwand für die Volksschule im Jahre 1906. | Zusammen. | | Hiervon sind gedeckt | | | |
|---|-----------|----|-----------------------------|----|-----------------------|----|
| | | | aus städtischen Mitteln. | | aus Stiftungsmitteln. | |
| | M. | S. | M. | S. | M. | S. |
| Übertrag . . . | | | | | | |
| Besondere Vergütungen als Rektoratssekretär . . . | | | | | | |
| „ „ (Sonstiges) . . . | | | | | | |
| Dienstwohnungsanschlüsse . . . | | | | | | |
| Mietzinsentschädigungen . . . | | | | | | |
| Stellvertretungs- und Zugskosten . . . | | | | | | |
| Aufwendungen für Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen . . . | | | | | | |
| „ „ Witwen- und Waisengelder . . . | | | | | | |
| Auf die Stadtkasse übernommene Schulgeldebeträge . . . | | | | | | |
| Summe A. . . | | | | | | |
| B. Sachlicher Aufwand. | | | | | | |
| Für Lehrmittel . . . | | | | | | |
| „ Schulgeräte, Einrichtungs- und Schulgebrauchsgegenstände . . . | | | | | | |
| „ Schülerprämien und Feierlichkeiten . . . | | | | | | |
| „ Bedürfnisse der Haushaltungsschule an der Volksschule . . . | | | | | | |
| „ Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung der Schulen . . . | | | | | | |
| „ Schuldiener, Schulfrauen zc . . . | | | | | | |
| „ die gewöhnliche laufende Reparatur der Schulgebäude und ihres Zubehörs (nicht aber Neubaukosten) . . . | | | | | | |
| „ Schülerbibliotheken . . . | | | | | | |
| „ Schülerbäder . . . | | | | | | |
| „ Anmietung von Räumlichkeiten für die Schule . . . | | | | | | |
| „ Verzinsung und Abtragung der zu Schul-, Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbauten aufgenommenen Kapitalien . . . | | | | | | |
| Summe B. . . | | | | | | |
| Hierzu „ A. . . | | | | | | |
| Gesamtaufwendungen im Jahr 1906 . . . | | | | | | |

Aufgestellt

den . . . ten . . . 1907

Das Generalvorlesungsverzeichnis der Hochschulen betreffend.

An die Direktionen der neunklassigen Mittelschulen.

Es wird Klage darüber geführt, daß die Abiturienten der neunklassigen Schulen von den Vorlesungen der verschiedenen Hochschulen nicht rechtzeitig und nicht in genügendem Umfang Kenntnis erhalten, obwohl das vom Akademischen Verlag in München herausgegebene Vorlesungsverzeichnis der Universitäten, Technischen und Fachhochschulen dazu eine sehr bequeme Gelegenheit bietet. Die genannte Verlagsbuchhandlung will nun eine darauf bezügliche Bekanntmachung an alle Mittelschulen versenden. Die Direktionen wollen dafür sorgen, daß diese Bekanntmachung in der üblichen Weise zur Kenntnis der Abiturienten gebracht wird.

Karlsruhe, den 4. Juli 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Salkwürf.

Kofst.

Die 49. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner betreffend.

An die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen.

Die 49. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner wird in den Tagen vom 23. bis 28. September d. J. in Basel stattfinden.

Wir ermächtigen die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen denjenigen Lehrern der Anstalt, welche an der Versammlung teilnehmen wollen, hierzu den erforderlichen Urlaub zu geben, soweit dies ohne erhebliche Störung des Unterrichts möglich ist.

Karlsruhe, den 6. Juli 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Salkwürf.

Fischer.

Die Vergebung von Freiplätzen im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg betreffend.

In dem Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg ist auf 1. Oktober d. J. ein Freiplatz für ein Mädchen katholischen Bekenntnisses, welches aus dem Gebiet der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden stammt, zu vergeben.

Bewerberinnen, die das zehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt, das sechzehnte aber noch nicht überschritten haben, haben ihre Gesuche unter Anschluß von Nachweisen über Alter, Herkunft, Vermögensverhältnisse, Kenntnisse und sittliche Führung binnen vier Wochen beim Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 11. Juli 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Salkwürf.

Bahl.

Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betreffend.

Die Ortsschulbehörden werden mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. Juli 1897 — Schulverordnungsblatt 1897 Nr. VIII Seite 59 — auf den dieser Nummer des Verordnungsblattes beiliegenden „Nachtrag IX zu der von dem Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Übersicht über die Pastinationszuteilung für die in katholischen Gemeinden des Großherzogtums Baden sich aufhaltenden Evangelischen“ hingewiesen.

Karlsruhe, den 6. Juli 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Für die Lehrer des Französischen:

Bh. Plattner, Ausführliche Grammatik der französischen Sprache. Eine Darstellung des modernen französischen Sprachgebrauchs mit Berücksichtigung der Volkssprache.

I. Teil: Grammatik der französischen Sprache für den Unterricht. 2. Auflage. XV. 464 Seiten. Broschiert 6 M., Leinwandband 6 M. 50 S.

II. Teil. 1. Heft: Wörterbuch der Schwierigkeiten der französischen Aussprache und Rechtschreibung mit phonetischer Bezeichnung der Aussprache. 147 Seiten. Broschiert 2 M. 40 S., Leinwandband 2 M. 80 S.

II. Teil. 2. Heft: Formenbildung und Formenwechsel des französischen Verbums. Regelmäßiges und unregelmäßiges, unvollständiges, unpersönliches und reflexives Verbum, transitiver, intransitiver und absoluter Gebrauch, Rektion. IV. 222 Seiten. Broschiert 3 M. 20 S., Leinwandband 3 M. 60 S.

II. Teil. 3. Heft: Das Verbum in syntaktischer Hinsicht. Satzbau und Inversion, Konfondanz, Tempus- und Modusgebrauch, Infinitiv, Partizipien, Akkusativ mit dem Infinitiv. 155 Seiten. Broschiert 2 M. 60 S., Leinwandband 3 M. Teil II zusammengebunden in einem Leinwandbande 9 M.

III. Teil. 1. Heft: Das Nomen und der Gebrauch des Artikels. IV. 231 Seiten. Broschiert 3 M. 60 S., Leinwandband 4 M.

III. Teil. 2. Heft: Das Pronomen und die Zahlwörter. IV. 210 Seiten. Broschiert 3 M. 20 S., Leinwandband 3 M. 60 S. Teil III zusammengebunden in einem Leinwandbande 7 M. 50 S.

IV. Teil: Präpositionen und Adverbien mit Einschluß der Negation, sowie Syntax des Adjektivs. IV. 286 Seiten. Broschiert 4 M. 60 S., Leinwandband 5 M.

Übungsbuch zur französischen Grammatik im Anschluß an die „Kurzgefaßte Schulgrammatik“ und „Ausführliche Grammatik“, sowie an andere Lehrbücher der französischen Sprache. 3. Auflage. Leinwandband 2 M. 25 S.

Alle vier Teile auf einmal entnommen: Broschiert 25 M., in vier Leinwandbänden 27 M., mit Übungsbuch 29 M. Jedes Heft ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich. Verlag von J. Bielefeld, Freiburg.

Die Chemie in der Volksschule mit ausführlichen Versuchsanleitungen nach den Bestimmungen des Unterrichtsplans für badische Volksschulen herausgegeben von Heinrich Leuz, Professor am Realgymnasium, und Otto Freiz, Oberlehrer an der Karl Wilhelm-Schule, in Karlsruhe.

Bienen und Bienenzucht in Baden. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Landes von J. M. Roth, Hauptlehrer in Durlach. Verlag von J. J. Neiff, Karlsruhe 1907. Preis 4 M.

IV.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 15. Juli d. J. wurde Reallehrer Georg Balde am Realprogymnasium in Buchen in gleicher Eigenschaft an die Bürgerschule in Pfullendorf versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 15. Juli d. J. wurde dem Realschulkandidaten Hermann Moritz an der Bürgerschule in Gengenbach die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers am Realprogymnasium in Buchen übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 27. Juni d. J. wurde der Unterlehrerin Martha Schirer an der Höheren Mädchenschule in Baden die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin an dieser Anstalt übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Bretten, Hauptlehrer Ludwig Hessenauer.

Ettlingen (Mädchenvolksschule), Hauptlehrer Karl Baumann

Heidelshheim, A. Bruchsal, Hauptlehrer Friedrich Bulling.

Lichtental, A. Baden, Hauptlehrer Remigius Baur.

Weingarten, A. Durlach, Hauptlehrer Wilhelm Münz.

Wössingen, A. Bretten, Hauptlehrer Wilhelm Angeloch.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Mannheim: der Unterlehrerin Marie B ä z n e r, den Unterlehrern Johann Schmid und Ludwig H e s n e r daselbst, sowie dem Realschulkandidaten Heinrich E i s e l e am Realgymnasium in Mannheim und dem Unterlehrer Heinrich H o l z in Karlsruhe.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Hauptlehrer Adolf Ehrler an der Volksschule in Steinfurt, A. Wertheim, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer (Hausvater) Georg Ignaz H o c k an der Rettungsanstalt Mariahof in Hüfingen, A. Donaueschingen, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Hermann M a n g g o l d an der Volksschule in Giffenheim, A. Tauberbischofsheim, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Adam M a y e r an der Volksschule in Wallstadt, A. Mannheim, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Philipp W e i ß an der Volksschule in Schoppsheim wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Stephan M a g an der Volksschule in Dörlesberg, A. Wertheim, wegen vorgerückten Alters.

Hauptlehrer Joseph E b i n an der Volksschule in Singen, A. Konstanz, wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Adolf E k e r t an der Volksschule in Rußdorf, A. Überlingen, wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrer August H i s s e l d an der Volksschule in Bietigheim, A. Rastatt, wegen leidender Gesundheit.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. Juni d. J. ist der frühere Hauptlehrer Leopold B i s c h o f f, zuletzt an der Volksschule in Werbach, A. Tauberbischofsheim, unter Zurücknahme der im Jahre 1905 verfügten Dienstentlassung nachträglich wegen leidender Gesundheit auf 1. Juli 1905 in den Ruhestand versetzt worden.

V.

Dienst erledigungen.

An der Höheren Mädchenschule mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe ist eine Hauptlehrerinnenstelle für eine Lehrerin, welche die Höhere Lehrerinnenprüfung bestanden hat und zur Erteilung von Turnunterricht befähigt ist, zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen an den Großherzoglichen Oberschulrat zu richten unter Anschluß eines Berichts über die bisherige Tätigkeit der Bewerberin und der entsprechenden Zeugnisse.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bietigheim, A. Rastatt.

Hardheim, A. Buchen.

Kirchhofen, N. Staufen. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Rußdorf, N. Überlingen.

Singen, N. Konstanz.

Wallstadt, N. Mannheim.

Hauptlehrerstelle für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:

Schoppsheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitation unmittelbar einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Dr. Ludwig Arnzberger, Wirklicher Geheimerat und Direktor des Oberschulrats a. D. in Karlsruhe, am 17. Juli 1907.

Elias Jacob, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Bühl, am 10. Juni 1907.

Friedrich Heinze, Reallehrer am Gymnasium in Mannheim, am 8. Juli 1907.

Joseph Throm, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Baden, am 11. Juli 1907.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschliebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 6. Juli d. J. gnädigst geruht, den Gewerbelehrer Heinrich Müller an der Gewerbeschule in Konstanz landesherrlich anzustellen.

Dienstnachricht.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. Juni beziehungsweise 1. Juli d. J. wurden den Gewerbelehrcandidaten Karl Englert an der Gewerbeschule in Kastatt, Otto Fürgenfen an derjenigen in Achern und Theodor Model an derjenigen in St. Georgen etatmäßige Amtsstellen als Gewerbelehrer an den vorgenannten Anstalten übertragen.